



08.07.2015

Wichtige neue Entscheidung

Fahrerlaubnisrecht: Punkte aus Zuwiderhandlungen, die vor einer Verwarnung nach dem Punktesystem begangen worden sind, bleiben grundsätzlich bestehen

§ 4 Abs. 5 und 6 StVG

Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem (Punktesystem)

Stufensystem (Ermahnung, Verwarnung, Entziehung)

Keine Warnfunktion von Ermahnung und Verwarnung jedenfalls nach der seit 05.12.2014 geltenden Gesetzesfassung

Mangels Warnfunktion keine Punktereduzierung im Hinblick auf Zuwiderhandlungen, die vor einer noch ausgebliebenen Stufenmaßnahme begangen worden sind

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 08.06.2015, Az. 11 CS 15.718

Orientierungssätze der LAB:

1. Die gerichtliche Prüfung fahrerlaubnisrechtlicher Entziehungsverfügungen ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung der handelnden Verwaltungsbehörde auszurichten (Rn.12).
2. Wenn die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen des Stufensystems eine Fahrerlaubnisentziehung erst am oder nach dem 05.12.2014 (Inkrafttreten des Gesetzes vom

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

28.11.2014) ausspricht, finden § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 StVG und § 4 Abs. 6 Satz 4 StVG in der ab 05.12.2014 geltenden Fassung auch dann Anwendung, wenn der Tattag einer Zuwiderhandlung, die vor dem Ergreifen der Stufenmaßnahme begangen und der Fahrerlaubnisbehörde erst nach Ergreifen dieser Maßnahme bekannt geworden ist, vor dem 05.12.2015 liegt; diese Zuwiderhandlung ist punktemäßig zu berücksichtigen (Rn. 21).

3. Es ist offen, ob der Gesetzgeber auch bereits mit der im Zeitraum vom 01.05.2014 bis 04.12.2014 gegolten habenden Fassung des § 4 Abs. 6 StVG die Abkehr von der Warnfunktion des Stufensystems hinreichend deutlich vollzogen hat. Es ist deshalb im Hinblick auf im Zeitraum zwischen dem 01.05.2014 und dem 04.12.2014 erfolgte Fahrerlaubnisentziehungen offen, ob eine Punktereduzierung nach § 4 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 StVG (in der vom 01.05.2014 bis 04.12.2014 gegolten habenden Fassung) wegen Erreichen oder Überschreiten von 8 Punkten ohne vorgängiges Ergreifen der Maßnahme der zweiten Stufe (Verwarnung), nur dann eingetreten ist, wenn die Behörde zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Verwarnung von allen Zuwiderhandlungen Kenntnis hatte (entsprechend der seit 05.12.2014 geltenden Rechtslage) oder – unabhängig von der Kenntnis – schon dann, wenn die (rechtskräftig geahndete) Zuwiderhandlung vor Ergreifen der Stufenmaßnahme tatsächlich begangen worden ist (entsprechend der Rechtslage vor dem 30.04.2014) (Rn. 19, 20).

Hinweis:

Die Entscheidung trifft wichtige Aussagen zur – verneinten – Warnfunktion von Ermahnung und Verwarnung nach der Überarbeitung (Gesetz vom 28.11.2014, in Kraft ab 05.12.2014) der Reform (Gesetz vom 28.08.2013, in Kraft seit 01.05.2014) des Punktesystems. Dabei erfordert die Komplexität der Materie nachfolgend eine etwas ausführlichere Darstellung der rechtlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofes und der von ihm vorgenommenen Subsumtion des Sachverhaltes.

Zu Grunde liegt folgender Sachverhalt: Der Betroffene wurde im Oktober 2014 von der Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG (Fassung geltend ab 01.05.2014) wegen Erreichens von 6 Punkten verwarnt. Bereits zuvor hatte er im Oktober

2013 (Rechtskraft der Ahndung August 2014) und im Juni 2014 (Rechtskraft der Ahndung Dezember 2014) zwei mit je einem Punkt (neue Wertung) einzustufende Zuwiderhandlungen begangen, von denen die Fahrerlaubnisbehörde zum Zeitpunkt der Verwarnung noch keine Kenntnis hatte. Im Februar 2015 entzog sie die Fahrerlaubnis dann wegen Erreichens von 8 Punkten.

Der Kläger berief sich darauf, dass die beiden Zuwiderhandlungen (Oktober 2013 und Juni 2014), die zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt hätten, vor der Verwarnung (Oktober 2014) begangen worden seien und deshalb nach der vor dem 05.12.2014 gegolten habenden Rechtslage eine Reduzierung auf sieben Punkte eingetreten wäre (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 StVG in der bis 30.04.2014 gegolten habenden Fassung; § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG in der Fassung geltend vom 01.05.2014 bis 04.12.2014); in diesem Sinne müsse auch die zum 05.12.2014 in Kraft getretene Novellierung des § 4 Abs. 6 StVG verfassungskonform ausgelegt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt zunächst klar, dass Ausgangspunkt seiner Prüfung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung der handelnden Verwaltungsbehörde ist (Rn. 12; Orientierungssatz 1).

Bei behördlicher Entscheidung vor dem 01.05.2014 – so führt er aus – wäre es aufgrund der damals dem Gesetz innewohnenden Warnfunktion bei fallähnlicher Ausgangslage (Zuwiderhandlung vor Ergreifen der zweiten Maßnahmestufe) „wohl“ zu einer Punktereduzierung gekommen (Rn. 18).

Als offen wird die Rechtslage für eine behördliche Entscheidung im Zeitraum zwischen dem 01.05.2014 und dem 04.12.2014 beurteilt (Rn. 19, 20; vgl. Orientierungssatz 3). Ein solcher Fall lag hier zwar nicht vor. Gleichwohl verweist der VGH diesbezüglich auf die Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 02.03.2015, 16 B 104/15, Rn. 9, 12) der zu Folge bei einer Fahrerlaubnisentziehung vor dem 05.12.2014 (maßgeblicher Zeitpunkt) punktbewehrte Zuwiderhandlungen, die vor dem Ergreifen der zweiten Stufenmaßnahme begangen worden sind, nicht dazu führen, dass auf sie eine Fahrerlaubnisentziehung (dritte Stufenmaßnahme) gestützt werden könnte, vielmehr in solchen Fällen eine

Punktereduzierung auf sieben Punkte eintreten würde; das OVG Münster stützt sich hierbei auf den Wortlaut des § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG in der vom 01.05.2014 bis 04.12.2014 gegolten habenden Fassung. Für die Gegenansicht lässt sich das Argument ins Feld führen, dass in der Begründung zum Gesetz vom 28.11.2014 (BT-Drs. 18/2775, Seiten 9 und 10), die aktuell geltende Fassung des § 4 Abs. 5 Satz 6, Abs. 6 StVG als „Klarstellung“ bzw. „Verdeutlichung“ der zuvor gegolten habenden Rechtslage bezeichnet wird (vgl. aber auch die Verwendung des Begriffs „Regelung“ im Zusammenhang mit § 4 Abs. 6 Satz 4 StVG in BT-Drs. 18/2775, Seite 10).

Die Aussage in Orientierungssatz 2 ist letztlich eine Folge von Orientierungssatz 1. Der Verwaltungsgerichtshof geht in Rn. 21 seiner Entscheidung ohne nähere Problematisierung von der Anwendung der neuen Rechtslage (geltend ab 05.12.2014) auch auf die Punkteberechnung insoweit aus, als die Zuwiderhandlungen, aus denen diese Punkte resultieren, vor dem 05.12.2014 begangen worden sind. Dies erscheint konsequent: Fehlen – wie hier – in Bezug auf die Änderung bzw. Ergänzung von § 6 Abs. 5 Satz 6 und Abs. 6 StVG Übergangsvorschriften für die Überleitung von altem Recht in neues Recht, ist die aktuelle Rechtslage, d.h. die ab 05.12.2014 geltende Rechtslage zu Grunde zu legen. Das muss dann auch für die Punkteberechnung gelten, die ohne Berücksichtigung der überkommenen „Warnfunktion“ erfolgt. So man hierin eine „unechte Rückwirkung“ sehen wollte – nachträglicher Wegfall einer unter früherem Recht gewährten Punktereduktion – wäre diese im Interesse der Verkehrssicherheit jedenfalls verhältnismäßig. Die – vom VGH in diesem Zusammenhang nicht erwähnte – Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG (in der Fassung geltend ab 01.05.2014) ist offenbar nicht einschlägig.

Interessant auch die – ebenfalls nicht näher begründete – Hilfserwägung des VGH in Rn. 22. Die Mitte Dezember 2014 und damit nach dem 05.12.2014 rechtskräftig geahndete Zuwiderhandlung wurde bereits im Juni 2014 begangen. Nach dem Tattagsprinzip ergeben sich Punkte zwar – spätere Rechtskraft der Ahndung vorausgesetzt – rückwirkend bereits mit der Begehung der Tat, gleichwohl lehnt der Verwaltungsgerichtshof eine unechte Rückwirkung der zum 05.12.2014 in Kraft getretenen Regelungen schon deshalb ab, weil die Rechtskraft der Ahndung erst nach dem 05.12.2014 eingetreten ist. Der Tattag

aus dem Juni 2014 ist in diesem Zusammenhang für den Verwaltungsgerichtshof offenbar nicht relevant.

Zur Abgrenzung zwischen § 4 Abs. 5 Satz 6 StVG und § 4 Abs. 6 StVG (ab 05.12.2014 geltende Fassung) äußert sich der Verwaltungsgerichtshof nicht. Maßgeblich dürfte folgendes sein:

- a) Mit der vom Wortlaut her schwer verständlichen Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 StVG in der Fassung geltend ab 05.12.2014 soll ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs 18/2775, Seite 9) verdeutlicht werden, „dass Verkehrsverstöße auch dann mit Punkten zu bewerten sind, wenn sie vor der Einleitung einer Maßnahme des Fahreignungs-Bewertungssystems begangen worden sind, bei dieser Maßnahme aber noch nicht verwertet werden konnten, etwa weil deren Ahndung erst später Rechtskraft erlangt hat oder sie erst später im Fahreignungsregister eingetragen worden oder der Behörde zur Kenntnis gelangt sind.“ Verkehrsverstöße sind – anders ausgedrückt – gemäß § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 StVG in der Fassung geltend ab 05.12.2014 also auch dann mit Punkten zu bewerten, wenn erst nach ihrer Begehung eine Maßnahme des Fahreignungs-Bewertungssystems eingeleitet wird, bei der diese Verstöße aber noch nicht verwertet werden konnten, „etwa weil deren Ahndung erst später Rechtskraft erlangt hat oder sie erst später im Fahreignungsregister eingetragen worden oder der Behörde zur Kenntnis gelangt sind“ (vgl. BT-Drs 18/2775, Seite 9).

Entscheidend ist mithin, dass die nachfolgende Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem (Ermahnung, Verwarnung) „bereits“ ergriffen worden war, bevor die vorangegangenen Verstöße in diese Maßnahme einfließen konnten. Die aus diesen Verstößen resultierenden Punkte bleiben bestehen und fallen nicht etwa wegen einer ausgebliebenen Warnfunktion weg. Konnten die Verstöße demgegenüber in die Maßnahme einfließen, bleiben die entsprechenden Punkte – selbstverständlich – ebenfalls bestehen.

b) Die Regelung des § 4 Abs. 6 StVG in der Fassung geltend ab 05.12.2014 betrifft (wie auch die vorhergehenden Fassungen des Absatzes 6 [geltend vom 01.05.2014 bis 04.12.2014] bzw. des Absatzes 7 [geltend bis 30.04.2014]) den Fall, dass durch die Begehung eines Verkehrsverstoßes (seit 05.12.2014 unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 6 Satz 6 StVG) ein „eigentlich“ maßnahmeauslösender Punktestand erreicht wird, ohne dass allerdings die dieser Maßnahme (z.B. Fahrerlaubnisentziehung) vorgeordnete Maßnahme der vorausgehenden Stufe (z.B. Verwarnung) schon ergriffen worden wäre, obwohl sie hätte ergriffen sein müssen. Die unterbliebene Maßnahme ist nachzuholen und der Punktestand verringert mit dem Tag ihres „Ausstellens“ auf den Höchststand dieser Maßnahme (Ermahnung 5 Punkte, Verwarnung 7 Punkte; vgl. § 6 Abs. 5 Satz 3 StVG in der Fassung geltend ab 05.12.2014). § 4 Abs. 6 Satz 4 StVG in der Fassung ab 05.12.2014 normiert nun, dass diese Verringerung durch eine sofortige Erhöhung in dem Fall wieder ausgeglichen wird, dass die Fahrerlaubnisbehörde erst nach Ermahnung oder Verwarnung von der betreffenden Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt.

Vorliegend hatte der Betroffene bereits im Juni 2014 (Tattag der letzten, später rechtskräftig gewordenen Zuwiderhandlung) unbeschadet des Unterbleibens einer Verwarnung 8 Punkte erreicht (§ 4 Abs. 5 Satz 6 StVG in der Fassung ab 05.12.2014). Mangels Verwarnung hätte die Fahrerlaubnisbehörde gleichwohl nicht die Fahrerlaubnis entziehen können (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 1 StVG in der ab 05.12.2014 geltenden Fassung). Vielmehr war diese Verwarnung auszusprechen. Der Punktestand wurde mit dem Ausstellung der Verwarnung zwar formal auf sieben Punkte verringert (§ 4 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 StVG in der Fassung ab 05.12.2014), er erhöhte sich jedoch gemäß § 4 Abs. 6 Satz 4 StVG in der Fassung ab 05.12.2014 sofort wieder auf acht Punkte, da die Fahrerlaubnisbehörde bei der Verwarnung vom Oktober 2014 von den Zuwiderhandlungen von Juni 2013 und Oktober 2014 noch keine Kenntnis hatte. Nach tatsächlicher Kenntniserlangung konnte die Fahrerlaubnis dann entzogen werden.

Niese
Oberlandesanwalt

11 CS 15.718

*Großes Staats-
wappen*

Au 7 S 15.210

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ***,

***** **, *****

- ***** -

*****.

***** ***** & *****,

***** *, *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis (Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 24. März 2015,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Stadlöder,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Geist

ohne mündliche Verhandlung am **8. Juni 2015**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage ge-

gen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klasse B im Vollzug des Fahreignungs-Bewertungssystems.

- 2 Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 verwarnte die Fahrerlaubnisbehörde den Antragsteller gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG (a. F.), da im Verkehrszentralregister für den Antragsteller 9 Punkte eingetragen waren. Das Schreiben enthielt eine Auflistung der vom Antragsteller im Zeitraum Juli 2008 bis April 2011 begangenen Verkehrsordnungswidrigkeiten und wies darauf hin, dass eventuell neu hinzugekommene und/oder nachträglich rechtskräftig werdende Verkehrszu widerhandlungen noch nicht berücksichtigt seien.

- 3 Mit Schreiben vom 5. August 2014 teilte das Kraftfahrt-Bundesamt der Fahrerlaubnisbehörde mit, dass der Antragsteller nach dem (neuen) Fahreignungs-Bewertungssystem einen Punktestand von 6 erreicht habe. Zum 30. April 2014 waren die vom Antragsteller bis dahin erreichten 12 Punkte auf 5 Punkte nach dem neuen Fahreignungs-Bewertungssystem umgerechnet worden. Hinzu kam eine Verkehrsordnungswidrigkeit vom 15. Mai 2014, rechtskräftig geahndet zum 21. Juni 2014, die mit einem Punkt bewertet wurde. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 verwarnte die Fahrerlaubnisbehörde den Antragsteller gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG.

- 4 Am 12. Januar 2015 erhielt die Fahrerlaubnisbehörde eine weitere Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes, wonach für den Antragsteller insgesamt 8 Punkte im Fahreignungsregister eingetragen seien. Zu den zuletzt mitgeteilten 6 Punkten waren zwei weitere Verkehrszu widerhandlungen hinzugekommen und geahndet worden, die jeweils mit einem Punkt bewertet worden waren. Dabei handelt es sich um eine Verkehrszu widerhandlung vom 21. Oktober 2013, die mit Bußgeldbescheid vom 6. Dezember 2013 geahndet, am 30. August 2014 rechtskräftig und am 10. Oktober 2014 in das Fahreignungsregister eingetragen worden war, sowie um eine weitere Verkehrsordnungswidrigkeit vom 12. Juni 2014, die mit Bußgeldbescheid vom 2. September 2014 geahndet, am 12. Dezember 2014 rechtskräftig und am 6. Januar 2015 ins Fahreignungsregister eingetragen worden war. Zum 3. Dezember 2014 waren 12 Punkte (alt) bzw. 5 Punkte nach dem neuen Fahreignungs-Bewertungssystem zu tilgen.

- 5 Mit Bescheid vom 10. Februar 2015 entzog die Fahrerlaubnisbehörde dem Antragsteller nach vorheriger Anhörung die Fahrerlaubnis (Nr. 1 des Bescheids) und verpflichtete ihn unter Androhung eines Zwangsgelds zur Abgabe des Führerscheins (Nrn. 2 und 3).

- 6 Der Antragsteller erhob Klage gegen den Bescheid zum Verwaltungsgericht Augsburg; den ebenfalls gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 24. März 2015 ab.

- 7 Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde, der der Antragsgegner entgegnet.

- 8 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

9 Die zulässige Beschwerde, bei deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auf die form- und fristgerecht vorgetragene Gründe beschränkt ist, hat keinen Erfolg.

10

1. Wenn der Antragsteller in seiner Beschwerde ausführt, er halte daran fest, dass sich aus § 2 Abs. 9 Satz 2 und 3 StVG (derzeitige Fassung) eine Verpflichtung der Fahrerlaubnisbehörde ergebe, tilgungsreife Eintragungen im örtlichen Register der Behörde zu vernichten, entspricht das nicht dem Darlegungserfordernis des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO, denn er schildert nicht in Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts (BA S. 8 f), warum dessen Erwägungen aus seiner Sicht fehlerhaft sein sollen. Dessen ungeachtet teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts. Die zum 5. Dezember 2014 geänderte Vorschrift des § 2 Abs. 9 Satz 2 und 3 StVG (vgl. Gesetz vom 28.11.2014 – BGBl I S. 1802) steht der Anwendung des sich aus der spezielleren Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 5 bis 7 StVG ergebenden Tattagprinzips und den spezielleren Tilgungs- und Löschungsvorschriften des § 29 StVG (einschließlich der Überliegefrist des § 29 Abs. 6 Satz 2 und 3 StVG) nicht entgegen. Die zum 3. Dezember 2014 zu tilgenden Punkte hat die Fahrerlaubnisbehörde daher bei der Entziehung der Fahrerlaubnis mit Bescheid vom 10. Februar 2015 zu Recht berücksichtigt, da der Antragsteller nach dem Tattagprinzip bereits vorher, nämlich am 12. Juni 2014 acht Punkte erreicht und sich daher als fahrunegeeignet erwiesen hatte. § 4 Abs. 5 Satz 7 StVG (in Kraft getreten zum 1.5.2014) bestimmt ausdrücklich, dass spätere Verringerungen des Punktestands (nach dem Tattag) auf Grund von Tilgungen unberücksichtigt bleiben (vgl. hierzu auch BayVGh, B.v. 4.5.2015 – 11 C 15.692 – juris Rn. 8).

11 2. Auch mit dem weiteren Argument, dass der Gesetzesänderung bezüglich § 4 Abs. 5 Satz 6 und Abs. 6 StVG durch Gesetz vom 28. November 2014 (a.a.O.) eine belastende Rückwirkung für den Antragsteller zukomme, weil die Zuwiderhandlungen, die hier zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt hätten, sämtlich vor der Verwarnung vom 8. Oktober 2014 begangen worden seien und damit nach der Rechtslage vor dem 5. Dezember 2014 zu einer Reduzierung auf insgesamt sieben Punkte geführt hätten, kann der Antragsteller nicht durchdringen.

12 2.1 Anzuwenden ist hier § 4 StVG in der ab 5. Dezember 2014 anwendbaren Fassung

des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl I S. 1802), da auf den Zeitpunkt des Ergehens der Entziehungsverfügung vom 10. Februar 2015 abzustellen ist. Die gerichtliche Prüfung fahrerlaubnisrechtlicher Entziehungsverfügungen ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung der handelnden Verwaltungsbehörde auszurichten (vgl. BVerwG, U.v. 27.9.1995 – 11 C 34.94 – BVerwGE 99, 249). In Ermangelung eines Widerspruchsverfahrens ist dies der Zeitpunkt des Erlasses des streitbefangenen Bescheids.

13 2.2 Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, ergeben sich acht oder mehr Punkte im Fahreignungsregister, als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen. Nach Satz 5 der Vorschrift hat die Fahrerlaubnisbehörde für das Ergreifen auch dieser Maßnahme auf den Punktestand abzustellen, der sich zum Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben hat. Damit hat der Gesetzgeber das von der Rechtsprechung zur Rechtslage vor der Gesetzesänderung zum 1. Mai 2014 entwickelte Tattagprinzip normiert. Der Antragsteller hat daher durch die am 12. Juni 2014 begangene Ordnungswidrigkeit 8 Punkte erreicht, so dass ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen war.

14 2.3 Dem Antragsteller kommt die Regelung der Punktereduzierung für den Fall, dass die Maßnahmen nach dem Stufensystem nicht ergriffen worden sind, nicht zugute. Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 StVG darf die Fahrerlaubnisbehörde eine Maßnahme nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 oder 3 StVG (Verwarnung oder Fahrerlaubnisentziehung) erst ergreifen, wenn die Maßnahme der jeweils davor liegenden Stufe nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StVG bereits ergriffen worden ist. Sofern die Maßnahme der davor liegenden Stufe noch nicht ergriffen worden ist, ist diese zu ergreifen (Satz 2 der Vorschrift). Im Fall des Satzes 2 verringert sich der Punktestand mit Wirkung vom Tag des Ausstellens der ergriffenen Ermahnung auf fünf Punkte und bei der Verwarnung auf sieben Punkte, wenn der Punktestand zu diesem Zeitpunkt nicht bereits durch Tilgungen oder Punktabzüge niedriger ist (Satz 3 der Vorschrift). Diese Regelungen wurden (inhaltlich) bereits zum 1. Mai 2014 eingeführt, wenngleich § 4 Abs. 6 StVG mit Gesetz vom 28. November 2014 (a. a. O.) zum 5. Dezember 2014 neu gefasst und durch weitere Regelungen ergänzt wurde.

15 Der Antragsteller hat das Stufensystem ordnungsgemäß durchlaufen. Er wurde mit

Schreiben vom 11. Oktober 2013 nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, StVG a.F.), damals zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl I S. 3313), bei einem angenommenen Stand von 9 Punkten verwarnet (erste Stufe der Maßnahmen nach dem Punktsystem). Diese Verwarnung war nach Einführung des Fahreignungs-Bewertungs-systems zum 1. Mai 2014 nicht – nun als Ermahnung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG – zu wiederholen, wie der Antragsteller mit seinem nachgereichten Schriftsatz vom 28. Mai 2015 meint, da die (Neu-) Einordnung nach § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 StVG allein (Umrechnung der Punkte) nicht zu einer Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem führt (§ 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 StVG, vgl. BayVGh, B.v. 7.1.2015 – 11 CS 14.2653 – juris Rn. 9).

- 16 Der Antragsteller hat auch die zweite Stufe des Punktsystems ordnungsgemäß durchlaufen. Er wurde bei einem im Fahreignungsregister eingetragenen Stand von sechs Punkten mit Schreiben der Behörde vom 8. Oktober 2014 nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG verwarnet. Zu diesem Zeitpunkt war zwar die Tat vom 21. Oktober 2013 nicht nur schon begangen, sondern bereits rechtskräftig geahndet (30.8.2014) und nur noch nicht eingetragen. Das ändert aber schon deswegen nichts an der Ordnungsgemäßheit der Verwarnung, weil auch eine Berücksichtigung der Tat nicht zu einer anderen Maßnahme als der Verwarnung hätte führen können und eine Verringerung des Punktestands nicht bewirkt hätte. Denn auch unter Berücksichtigung dieser Tat hat der Antragsteller am 8. Oktober 2014 erst sieben Punkte erreicht.
- 17 Die weitere Tat des Antragstellers, die zum Erreichen von acht Punkten führte, geschah zwar ebenfalls vor der Verwarnung vom 8. Oktober 2014, nämlich am 12. Juni 2014, der Bußgeldbescheid wurde aber erst am 12. Dezember 2014 rechtskräftig, so dass die Fahrerlaubnisbehörde sie auch bei Kenntnis des anhängigen Verfahrens nicht hätte berücksichtigen können.
- 18 2.3.1 Da die Taten, die zu einer Eintragung von Punkten geführt haben, zum Zeitpunkt der Verwarnung am 8. Oktober 2014 sämtlich schon begangen und nach dem Tattagprinzip auch (rückwirkend) zu diesem Zeitpunkt zu werten sind, kam dem Antragsteller damit allerdings die mit der Verwarnung – zumindest früher – bezweckte Warnfunktion nicht zugute. Nach der bis zum 1. Mai 2014 geltenden Fassung des § 4 Abs. 5 StVG hätte das

wohl zu einer Punktereduzierung geführt (vgl. BVerwG, B.v. 25.9.2008 – 3 C 3/07 – juris Rn. 33). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung dem Stufensystem eine „Warnfunktion“ beigemessen und konstatiert, dass die Maßnahmen den Fahrerlaubnisinhaber „möglichst frühzeitig und insbesondere noch vor dem Eintritt in die nächste Stufe erreichen“ sollten, damit ihm die „Möglichkeit der Verhaltensänderung“ effektiv zuteilwird. Anderenfalls hätte er „die weiteren Verkehrsverstöße, vor deren Begehung er eigentlich erst gewarnt werden soll, bereits begangen.“

19

2.3.2 Umstritten ist, ob das auch für die Rechtslage zwischen dem 1. Mai 2014 und dem 5. Dezember 2014 galt. Nach der Begründung zum Gesetz vom 28. November 2014 (BT-Drs. 18/2775 S. 9) handelt es sich bei den zum 5. Dezember 2014 eingefügten Regelungen des § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 StVG und des neu gefassten Absatzes 6 einschließlich des neu hinzugekommenen Satzes 4 um bloße Klarstellungen (ebenso Kehr/Lempp/Krumm, Punktsystem und Bußgeldkatalog, 1. Auflage 2014, § 4 StVG Rn. 84).

20 Demgegenüber führt das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 2. März 2015 (16 B 104/15 – juris Rn. 10, 12) aus, dass das Tattagprinzip auch bei Anwendung der „Bonusregelung“ des § 4 Abs. 6 StVG in der ab dem 1. Mai 2014 und bis zum 4. Dezember 2014 anwendbaren Fassung vom 28. August 2013 (BGBl I S. 3313) zugrunde zu legen sei. Entsprechend dem Gedanken des Tattagprinzips komme es bei Anwendung der Regelungen über die Reduzierung von Punkten darauf an, ob die Zuwiderhandlungen zeitlich vor der Ermahnung oder Verwarnung lägen und ob die begangene Straftat oder Ordnungswidrigkeit rechtskräftig geahndet worden sei. Anderenfalls wäre die Anwendung der „Bonusregelung“ davon abhängig, ob die Fahrerlaubnisbehörde von den Verstößen bereits Kenntnis erlangt habe oder den bereits bekannten Verstoß in die Punkteaufstellung eingestellt habe. Die Auswirkung von solchen Zufällen widerspräche möglicherweise einer berechenbaren Anwendung des Gesetzes und damit den rechtsstaatlichen Vorgaben des Art. 20 Abs. 3 GG zur Rechtssicherheit. Soweit die Gesetzesmaterialien zur der Änderungsfassung des § 4 StVG vom 28. November 2014 auf eine Klarstellung zur Punkteberechnung hinwiesen, wonach das Tattagprinzip für das Ergreifen von Maßnahmen keine Bedeutung habe (BT-Drs. 18/2775 S. 10), lasse sich § 4 Abs. 6 StVG in der hier anwendbaren alten Gesetzesfassung nicht entnehmen, dass der Rechtsgedanke des Tattagprinzips nicht zum Tragen kommen solle.

21 2.3.3 Die Frage muss hier nicht entschieden werden, weil auf den vorliegenden Fall § 4 StVG in der Fassung des Gesetzes vom 28. November 2014 (a.a.O.) anwendbar ist. Nach der zum 5. Dezember 2014 neu eingeführten Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 StVG werden bei der Berechnung des Punktestandes Zuwiderhandlungen unabhängig davon berücksichtigt, ob nach deren Begehung bereits Maßnahmen ergriffen worden sind. Nach dem zum selben Zeitpunkt neu eingefügten Abs. 6 Satz 4 erhöhen Punkte für Zuwiderhandlungen, die vor der Verringerung nach Abs. 6 Satz 3 begangen worden sind und von denen die nach Landesrecht zuständige Behörde erst nach der Verringerung Kenntnis erhält, den sich nach Satz 3 ergebenden Punktestand. Es ist unstrittig, dass die Behörde zum Zeitpunkt der Verwarnung am 8. Oktober 2014 keine Kenntnis von den Taten vom 21. Oktober 2013 und 12. Juni 2014 gehabt hat. Selbst eine Meldung der Taten durch den Antragsteller selbst, wie in der Beschwerde angeführt, hätte daran nichts geändert, weil die Tat vom 21. Oktober 2013 erst am 10. Oktober 2014 ins Fahreignungsregister eingetragen wurde und die Tat vom 12. Juni 2014 erst am 12. Dezember 2014 rechtskräftig geahndet wurde, so dass eine Berücksichtigung durch die Fahrerlaubnisbehörde vor diesen Zeitpunkten nicht möglich war.

22 2.3.4 Durchgreifende Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der Normen, die im Übrigen von der Beschwerde auch nicht geltend gemacht wird, bestehen bei der in diesem Aussetzungsverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nicht (so nunmehr auch, wenn auch mit Einschränkungen, OVG NW, B.v. 27.4.2015 – 16 B 226/15 – juris Rn. 11 ff.). Die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer unechten Rückwirkung (tatbestandliche Rückanknüpfung) der ohne Übergangsregelung geänderten bzw. neu eingeführten Vorschriften (vgl. hierzu BayVGH, U.v. 18.5.2015 – 11 BV 14.2839 – juris) stellte sich hier auch dann nicht, wenn man die zum 5. Dezember 2014 erfolgte Gesetzesänderung nicht als Klarstellung ansähe, weil die letzte Tat des Antragstellers, die zum Erreichen von acht Punkten geführt hat, hier erst am 12. Dezember 2014, also nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 5. Dezember 2014 rechtskräftig wurde.

23 3. Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuwei-

sen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. den Empfehlungen in Nrn. 1.5 und 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, Anh. § 164 Rn. 14).

24 4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

25 Dr. Borgmann Stadlöder Geist